

Beschlussvorlage
Vorlage Nr.: BV/1029/2021-2026
öffentlich
03.11.2025

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Planungs- und Umweltausschuss	13.11.2025	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	27.11.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 "Windpark Döhlen" und seiner 1. Änderung - Annahme als Vorentwurf

Beschlussempfehlung:

Der Vorentwurf zur Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ einschließlich seiner 1. Änderung wird angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

Der Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ ist mit Bekanntmachung vom 08.01.2007 rechtsverbindlich geworden. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes können innerhalb des Geltungsbereiches maximal 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von je 150 m errichtet werden.

Mit Bekanntmachung vom 21.11.2009 wurde der Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“, 1. Änderung, rechtskräftig. Mit dieser Änderung können Tierhaltungsanlagen im Geltungsbereich ausnahmsweise zugelassen werden.

Repowering von Windkraftanlagen gewinnt im Rahmen der Energiepolitik immer mehr an Bedeutung. Der Vorhabenträger beabsichtigt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes das repowern mehrerer Windkraftanlagen. Dazu sollen die derzeit vorhandenen Anlagen zurückgebaut und durch neue größere Anlagen ersetzt werden. Die Windkraftanlagen, die im Regelfall heute errichtet werden, haben eine Gesamthöhe von weit mehr als 150 m. Die Gesamthöhe ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan jedoch auf diese Höhe begrenzt.

Mit der damaligen beabsichtigten Planung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ wurde die Herausnahme der Höhenbegrenzung beraten.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen für die Errichtung von Windkraftanlagen. Entsprechend ist die Errichtung von Windkraftanlagen

ohne Höhenbegrenzung innerhalb des Geltungsbereichs der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Sonderbauflächen Windenergie“ und zukünftig auch in ausgewiesenen Flächen der regionalen Raumordnung des Landkreises Oldenburg zulässig.

Beabsichtigt ist daher die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ einschließlich seiner 1. Änderung. Die Aufhebung des Bebauungsplanes wurde vorab mit dem Landkreis Oldenburg abgestimmt. Dieser befürwortet die Einleitung des Bauleitplanverfahrens.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ einschließlich seiner 1. Änderung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelungen ausgelöst. Somit sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Der Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ einschließlich seiner 1. Änderung ist der Beschlussvorlage Nr. BV/1029/2021-2026 als Anlage beigefügt und wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograph Thomas Aufleger, Planungsbüro NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, vorgestellt.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorentwurf zur Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ einschließlich seiner 1. Änderung wird angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Präsentation_Gkn_Aufhebung_B97_20251104
Satzung über Aufhebung B-Plan Nr. 97 inkl. 1. Änd. - Vorentwurf